

SCHULVERANSTALTUNGEN

§ 13 SCHUG, Schulveranstaltungsverordnung

I. EINTÄGIGE SCHULVERANSTALTUNGEN

1. Es können durchgeführt werden
(Kannveranstaltungen): **§ 1 / 2 SchVV**

- Lehrausgänge
 - Exkursionen
 - Wandertage, Sporttage
 - Berufspraktische Tage bzw.
 - Berufspraktische Wochen
 - Sportwochen
 - Projektwochen
- } davon einzelne
Tage, wenn noch
nicht verbraucht

2. Dauer und Ausmaß **§ 5 SchVV**

Schulstufe bzw. Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Std.)	Ausmaß (mehr als 5 Std.)
Vorschulstufe 1. u. 2. Schulstufe	In dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Ausmaß	-
3. u. 4. Schulstufe	je Schulstufe 13 ①	①
5. – 8. Schulstufe	Je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechn. Schule	10	4

① In der 3. und 4. Schulstufe darf jeweils 1 der 13 Veranstaltungen länger als 5 Std. dauern

3. Begleitpersonen: (Bandbreite!) **§ 2 / 4 SchVV**

Eine vom Schulleiter beauftragter Lehrer als **Leiter**.
Zusätzlich zum Leiter: **Lehrer od. geeignete Personen**
Bandbreite bedeutet keine konkrete Vorgabe.

a) bis zur 4. Schulstufe:

Schülerzahl	Leiter	zusätzl. Begleitperson
bis 15	1	0
ab 15	1	1

b) ab der 5. Schulstufe:
Gleiche Regelung wie für mehrtägige Schulveranstaltungen (siehe Tabelle: Begleitpersonen mehrtägiger Schulveranstaltungen)

c) **Weitere zusätzliche Begleitpersonen:**
§ 2 / 4 und § 5 SchVV

Der Schulleiter kann im Hinblick auf Sicherheit und pädagogischen Ertrag weitere Begleitpersonen beistellen. (Bandbreite!)

4. Durchführung: **§ 6 und § 7 SchVV**

Ziel, Inhalt und Dauer sind vom Schulleiter oder dem von ihm bestimmten Lehrern festzulegen.
Erziehungsberechtigte: Information über Dauer, Kosten, ...
Erst-Hilfe-Leistung muss gewährleistet sein.

II. MEHRTÄGIGE SCHULVERANSTALTUNGEN

1. Es können durchgeführt werden

(Kannveranstaltungen): § 1 / 2 SchVV

■ **Berufspraktische Wochen**

■ **Sportwochen** (z.B. Sommersportwochen, Wintersportwochen)

■ **Projektwochen** (z.B. Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen)

2. **Dauer und Ausmaß**

§ 8 SchVV

Schulstufe / Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe	-
1. u. 2. Schulstufe	-
3. u. 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. – 8. Schulstufe ②	insgesamt 28 (an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen od. sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mind. 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnische Schule	12

② Von mehrtägigen Schulveranstaltungen **ist** im Zeitraum der 5. – 8. Schulstufe mindestens 1 Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

3. **Voraussetzung**

§ 9 SchVV

- Für Schulveranstaltungen, die eine Klasse einbeziehen, ist die Teilnahme von zumindest **70 % der Schüler der Klasse** erforderlich.
- Bezieht sich die Veranstaltung auf Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen, so ist die Teilnahme von zumindest **70 % der Schüler der Schülergruppe** Voraussetzung.
- Unterscheidung** der 70 %-Klausel: Bewilligung durch den BSR.

4. **Begleitpersonen: (Bandbreite) § 2 / 4 SchVV**

Eine vom Schulleiter beauftragter Lehrer als **Leiter**.

Zusätzlich zum Leiter: **Lehrer od. geeignete Personen**

Bandbreite = keine konkrete Vorgabe

- Gesetzliche Bandbreite zur Ermittlung von Begleitpersonen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen:

VARIANTE 1			
Veranstaltung	Schülerzahl	Leiter	Begleitperson
mit überwiegend leibeseziehlichen Inhalten	bis 11	1	keine
	ab 12	1	1
	ab 24	1	2
	ab 36 ...	1	3 ...
mit überwiegend projektbezogenen Inhalten	bis 16	1	keine
	ab 17	1	1
	ab 34	1	2
	ab 51 ...	1	3 ...
mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten	bis 22	1	keine
	ab 23	1	1
	ab 46	1	2
	ab 69 ...	1	3 ...

VARIANTE 2			
Veranstaltung	Schülerzahl	Leiter	Begleitperson
mit überwiegend leibeseziehlichen Inhalten	bis 15	1	keine
	ab 16	1	1
	ab 32	1	2
	ab 48 ...	1	3 ...
mit überwiegend projektbezogenen Inhalten	bis 21	1	keine
	ab 22	1	1
	ab 44	1	2
	ab 66 ...	1	3 ...
mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten	bis 26	1	keine
	ab 27	1	1
	ab 54	1	2
	ab 81 ...	1	3 ...

b) **Weitere zusätzliche Begleitpersonen:**

§ 2 / 4 und § 5 SchVV

Das Klassenforum (bei Veranstaltungen einer Klasse) oder das Schulforum (bei Veranstaltungen mehrerer Klassen) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (PTS) **kann im Hinblick auf Sicherheit und pädagogischen Ertrag weitere Begleitpersonen bestellen.**

5. **Durchführung:**

§ 9 und § 10 SchVV

Ziel, Inhalt und Dauer: Entscheidung durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss.

Erziehungsberechtigte:

- Information über Dauer, Adresse, Ausrüstung, ...
- Abgabe einer Erklärung durch die Erziehungsberechtigten, ob sie im Falle eines Ausschlusses ihr Kind alleine heimreisen lassen oder für eine Beaufsichtigung Sorge tragen.

Erste-Hilfe-Leistung muss gewährleistet sein.

6. **Ausschluss eines Schülers**

§ 10/5 SchVV

- bei schwerwiegender Störung des geordneten Ablaufes
- bei Gefährdung der eigenen und anderer Sicherheit

Ausschluss durch den Leiter der Schulveranstaltung:

Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und des Schulleiters.

IV. SCHULBEZOGENE VERANSTALTUNGEN

§ 13a SCHUG

Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 SCHUG sind, können durch den LSR bzw. den BSR, sofern die Veranstaltung während der Unterrichtszeit stattfindet, zu **Schulbezogenen Veranstaltungen** erklärt werden. Ebenso durch das Schulforum bzw. das Klassenforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss (PTS), sofern die Veranstaltung einzelne schulen betrifft und wegen der Veranstaltung für die betreffende(n) Klasse(n) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt 3 Tagen im Unterrichtsjahr entfällt.

Beispiele: Wettkämpfe im Sportbereich, sonstige Wettbewerbe, kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen auf Ortsebene, Veranstaltungen im Schulbereich.

Voraussetzungen (fest zu stellen durch den Leiter):

- Bereitschaft des Lehrers (Freiwilligkeit)
 - Sicherstellung der Finanzierung
- allenfalls Einholung erforderlicher Zustimmungen anderer Stellen

Teilnahme:

- Anmeldung durch den Schüler
- Annahme/Untersagung (Angabe des Grundes) der Anmeldung durch den Schulleiter (bzw., beauftragten Lehrer)

Gruppengröße und Begleitlehrer:

in Analogie zu Schulveranstaltungsverordnung (siehe oben I und II: Ein- und Mehrtägige Schulveranstaltungen)

Keine Reiserechnungslegung möglich!